



Allgemeine Export-Verkaufsbedingungen des Centrale Bond van Meubelfabrikanten (Zentralverband der Möbelfabrikanten)

Artikel 1 Angebote

Alle Angebote, in welchen nicht das Gegensätzliche bestimmt wird, sind unverbindlich.

Artikel 2 Auftragsbestätigungen

Alle Kauf- und Verkaufsabkommen werden unter der aussetzenden Bedingung geschlossen, dass aus einer eingeholten Auskunft die genügende Kreditwürdigkeit des Kunden hervorgeht.

Wird dem Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Kaufabkommens schriftlich mitgeteilt, dass das Abkommen wegen ungenügender Kreditwürdigkeit nicht ausgeführt werden kann, wird das Abkommen endgültig.

Durch Auftragsbestätigung des Verkäufers wird das Abkommen endgültig. Der Verkäufer besitzt jedoch auch nach teilweiser Ausführung noch das Recht, für weitere Lieferungen vom Käufer eine Sicherheitsleistung bezüglich der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu fordern.

Artikel 3 Lieferung und Risiko

Werden die Güter mit Transportmitteln des Verkäufers oder durch einen in seinem Auftrage arbeitenden Spediteur zum Versand gebracht, reisen die Güter bis zum Augenblick der Anlieferung auf Risiko des Verkäufers. Wurde nicht anderes vereinbart, geschieht die Anlieferung in diesem Falle am Lager (Erdgeschoss) des Käufers.

In allen anderen Fällen reisen die Güter auf Rechnung und Risiko des Käufers, auch wenn aus den Transportunterlagen anderes hervorgehen würde.

Alle Güter werden auf Rechnung des Käufers transportiert, es sei den die Frachtkosten wurden ausdrücklich in den Preis mitgerechnet.

Artikel 4 Lieferzeit

Die Angabe der Lieferzeit ist eine Näherungsangabe. Dieser Termin ist daher nicht als endgültiger Termin zu betrachten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den genannten Liefertermin möglichst einzuhalten, haftet jedoch nicht für die Folgen der Überschreitung, die er normalerweise nicht vorhersehen konnte. Einzig durch Überschreiten dieses Termins ist der Verkäufer daher von Rechtswegen nicht in Verzug und kann der Käufer nicht die Auflösung des betreffenden Abkommens fordern. Der Verkäufer muss diesbezüglich daher zuerst in Verzug gesetzt werden. Hat die Lieferung vor oder an einem bestimmten Tage stattzufinden, wenn der Liefertermin also essentieller Teil des Abkommens ist, muss der Käufer dies beim Abschluss des Abkommens ausdrücklich schriftlich zur Bedingung stellen.

Artikel 5 Beanstandungen

Eventuelle Beanstandungen müssen dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme der Güter per Einschreibebrief mitgeteilt werden. Auf Strafe der Nicht-Zulässigkeit hat die Beanstandung jedoch sofort, nachdem dem Käufer die Umstände, welche Anlass zu Beanstandung geben, bekannt wurden, schriftlich gemacht zu werden. Auf Strafe der Nicht-Zulässigkeit eventueller Beanstandungen hat der Käufer die Güter sofort nach deren Eingang auf sichtbare Fehler zu prüfen.

Güter können vom Käufer erst dann zurückgeschickt werden, nachdem sich der Verkäufer hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Wurde nichts anderes vereinbart, müssen sie frachtfrei versendet werden.

Durch oder im Auftrag des Käufers ausgeführte Reparaturen gelieferter Güter, welcher Art und aus welchem Grunde auch immer ausgeführt, werden vom Verkäufer nicht vergütet, es sei denn, der Käufer hat vor Ausführung der Reparatur hierzu schriftliche Zustimmung erhalten. Eine Beanstandung hat keinerlei Einfluss auf die Zahlung der betreffenden, bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Lieferungen.

Artikel 6 Zahlung

Alle Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnung, netto bar, ohne Verrechnung beim Verkäufer eingehen.

Der Verkäufer kann dem Käufer wegen sofortiger Zahlung oder wegen Delkredere oder umfangreicher Abnahme einen näher zu vereinbarenden Rabatt gewähren.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung geschehen sein muss, schuldet der Käufer für jeden Monat oder Monatsteil, um den das Fälligkeitsdatum überschritten wird, Zinsen in Höhe von 1% der Rechnungssumme.

Zahlungen haben in der Währung, in der die Rechnung ausgestellt ist, und auf vom Verkäufer akzeptierte Weise stattzufinden.

Der Käufer ist alleine durch den Abschluss des Kaufabkommens verpflichtet, alle Kosten - gerichtlich und aussergerichtlich - die dem Verkäufer bezüglich der Eintreibung seiner Forderung entstehen, zu tragen. Die aussergerichtlichen Kosten betragen mindestens 12% der Forderung, jedoch mit einem Mindestwert in Höhe von 50 ECU, oder dem Gegenwert davon in der Währung der Rechnung.

Artikel 7 Eigentum der Güter

Gelieferte Güter bleiben ausschliessliches Eigentum des Verkäufers, so lange der Käufer nicht seinen gesamten (Zahlungs-)Verpflichtungen, betreffende die Gegenleistung Kraft des zwischen den Parteien geschlossenen Abkommens nachgekommen ist. Der Käufer ist bezüglich des gemeinten Eigentumsüberganges nicht befugt, die gelieferten Güter anders als gemäss seinem normalen Geschäft und der normalen Bestimmung der Güter zu verkaufen, abzuliefern oder auf andere Weise zu veräussern.

Der Käufer gibt seine unwiderrufliche Zustimmung zur Belastung der vom Verkäufer gelieferten Güter mit einem besitzlosen Pfandrecht, insofern diese vom Käufer vollständig bezahlt wurden, der Käufer jedoch dem Verkäufer noch aus anderen Gründen Beträge schuldet, sowie zur Belastung mit einem besitzlosen Pfandrecht der Forderungen, die aus Abkommen des Käufers mit Dritten entstehen, von welchen vom Verkäufer gelieferte Güter betroffen sind. Auf erstes Ersuchen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Namen dieser Dritten und den Umfang derer Forderungen gegenüber dem Verkäufer mitzuteilen. Der Käufer verpflichtet sich, bezüglich der o.g. Belastung mit Pfandrecht alle erforderlichen Unterlagen zu unterschreiben.

Im Falle der Nicht-Zahlung eines eintreibbaren Betrages, des Aufschiebs der Zahlung, der Beantragung des Zahlungsaufschiebs, des Konkurses oder der Auflösung der Geschäfte des Käufers, im Falle seines Verscheidens, oder falls der Käufer durch Beschlagnahme oder andere Weise die Verfügung über sein Vermögen verliert, besitzt der Verkäufer das Recht, das Abkommen oder den zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführten Teil des Abkommens, ohne weiteres und ohne jegliche gerichtliche Intervention zu annullieren und die noch nicht bezahlten Güter zurückzufordern, unverringert seinem Recht auf Vergütung eventueller Verluste, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen sollten. In solchen Fällen ist jede Forderung, die der Verkäufer zu Lasten des Käufers hat, vollständig und sofort eintreibbar.

Artikel 8 Gutschriften

Eventuelle Gutschriften werden gegen die erstfolgende Rechnung, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Ausstellung durch den Verkäufer verrechnet.

Artikel 9 Nicht zurechenbare Mängel

Im Falle eines nicht zurechenbaren Mangels können Parteien ihre Verpflichtungen für die Dauer dieser Situation hinausschieben. Hierzu ist es erforderlich, dass die Gegenpartei sofort nach Entstehen einer solchen Situation diesbezüglich unterrichtet wird. Als nicht-zurechenbarer Mangel gilt ausschliesslich eine Situation, die der Ausführung des Abkommens im Wege steht und die normalerweise nicht vorherzusehen war und auch nicht dem Risiko der betroffenen Partei zuzuschreiben ist, z.B.: Mobilisierung, Kriegsdrohung, Arbeitsstreik, Krankheit unter der Belegschaft, Betriebsstörungen, Aussperrung, unvorhergesehene und abnormale Erhöhungen der Lohn- und/oder Rohstoffpreise.

Artikel 10 Einfuhrzoll, Umsatzsteuer und zusätzliche Gebühren im Importland

Wird unter der Bedingung geliefert, dass Einfuhrzoll, Umsatzsteuer und zusätzliche Gebühren im Importland zu Lasten des Verkäufers gehen, wird jede Erhöhung dieser

Zölle und Steuern, die vor Lieferung und Fakturierung der Güter stattfindet, dem Käufer in Rechnung gestellt.

Artikel 11 Abrufabkommen

Sollte der Käufer einen, in einem Abrufabkommen ausdrücklich vereinbarten Abruftermin überschreiten, schuldet er für jeden Monat oder Monatsteil, womit der Abruftermin überschritten wird, eine Zwangssumme in Höhe von 2% des Rechnungswertes der zu liefernden Güter.

Artikel 12 Anzuwendendes Recht und befugter Richter

Auf alle Angebote, Abkommen und deren Ausführung trifft ausschliesslich das niederländische Recht zu.

Die Parteien schliessen das Zutreffen des Wiener Kaufvertrages von 1980 (CISG) ausdrücklich aus.

Alle Streitfragen werden, insofern sie nicht den Befugnisse des Bezirksrichters unterstehen, vom Landgericht, das für den Niederlassungsort des Verkäufers zuständig ist, entschieden.

Artikel 13 Wirkungsbereich der Allgemeinen Export-Verkaufsbedingungen

Die allgemeinen Export-Verkaufsbedingungen treffen auf alle Kaufabkommen zu. Durch seinen Auftrag erklärt der Käufer, mit diesen einverstanden zu sein.

Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich akzeptiert worden sind. Wurden auf diese Weise besondere Bedingungen akzeptiert, bleiben die übrigen Bedingungen der allgemeinen Export-Verkaufsbedingungen in Kraft.

Diese Allgemeinen Export-Verkaufsbedingungen sind im Landgericht Haarlem am 6. Dezember 1993 unter Nummer 159/93 eingetragen.